

## Werk

**Titel:** Ueber nicht acceptierte Renunciationen

**Autor:** Fritz

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1825\\_0008](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008) | log25

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Somit ist, hoffe ich, auch das letzte der gegen die von Schmidtlein ausgeführte Lehre Savigny's vorgetragene Argumente beseitigt. Es bleibt uns also das Resultat: daß der bloße Vertrag allein und an sich zur Begründung und Erwerbung der Servituten hinreicht, und nur ausnahmsweise die Tradition gefordert wird, sobald die actio confessoria Publiciana notwendig ist, das heißt, wenn die Servitut von einem Nichteigenthümer oder nicht erweislichen Eigenthümer gegeben ist.

---

XV.

Ueber nicht acceptirte Renunciationen.

Von Herrn Professor Dr. Frits zu Freiburg.

§. 1.

Unsere Pandektencompendien tragen in dem allgemeinen Theile die Lehre von der Renunciation häufig <sup>1)</sup> auf eine Weise vor, die recht geeignet ist, dem Leser die Meinung beizubringen: sie sey ihrem Begriffe nach eine einseitige Erklärung des Berechtigten; sie bedürfe mit anderen Worten keiner Acceptation Desjenigen, dem sie zum Vortheil gereicht, um den Renunciirenden zu binden, um ihn seines Rechtes verlustig zu machen. Diese Meinung des Lesers wird auch nicht wenig bestärkt durch die Art, wie in dem besondern Theile in der Lehre von den dinglichen Rechten von dem Verluste dieser durch Res-

---

1) Anders wird freylich die Sache dargestellt in Etbaut's System des P. R. §. 143; aber eine Vergleichung des §. 634. im A. möchte es zweifelhaft machen, in welcher Ausdehnung jene Stelle zu verstehen sey.

390 *F r i s*, über nicht acceptirte Renunciationen.

nunciation geredet zu werden pflegt; und er ist geneigt, es für eine Singularität zu halten, wenn er in der Lehre von den Forderungen liest, daß Forderungen erst alsdann durch Erlasung verloren gehen, wenn diese durch Acceptation zu einem remissorischen Vertrag erhoben worden ist. Wirklich scheint dieses auch die gewöhnliche Meinung der Rechtslehrer zu seyn.

Gewiß wird es aber Jedermann inconsequent finden, daß ein Recht durch einseitige Erklärung des Berechtigten, ohne Acceptation von Seiten Desjenigen, dessen Rechtsphäre durch seine Existenz beschränkt ist, verloren gehen soll, während die Begründung eines Rechts, die doch nicht wichtiger ist als das Aufgeben, in der Regel nicht durch einseitige Erklärung dessen, der dadurch verliert, möglich ist, sondern die Concurrenz Desjenigen erfordert, der es erwerben soll.

In diesem Aufsätze will ich die Frage zu beantworten suchen: ob das römische Recht sich diese Inconsequenz wirklich zu Schulden kommen läßt?

S. 2.

Daß zu einem wirksamen Verzicht auf ein nur *deferirtes*, noch nicht *acquirirtes*, Recht keine Acceptation erfordert werde, leidet keinen Zweifel 2). Eben so wenig läßt es sich bezweifeln, daß unter den erworbenen Rechten das Eigenthum durch einseitige Erklärung des Eigenthümers wirksam aufgegeben werden kann 3). Aber in dem letzten Falle ist das Gesagte bekanntlich auch nur alsdann wahr, wenn die Erklärung darauf geht, daß die Sache zunächst *Herrnlos* werden solle; geht sie dagegen darauf, daß das Eigenthum auf eine bestimmte andere Person übergehen solle, so ist, wenn nicht alle Bedingungen der Eigenthumsübertragung durch Tradition vorhanden sind, wozu bekanntlich auch eine Concurrenz des

---

2) S. die Lehre von dem Verzicht auf *deferirtes* Erbschaften und Vermächtnisse.

3) S. die Lehre von der *Dereliction* des Eigenthums.

Erwerbenden gehört, nicht bloß der Theil der Erklärung, wonach ein Anderer das Eigenthum erwerben soll, sondern auch der, wonach der Handelnde es verlieren will, nichtig, kurz, die ganze Willenserklärung hat durchaus keine Wirkung, auch nicht die, daß die Sache Herrlos wird <sup>4)</sup>. Sollte nicht der dieser Distinction zu Grunde liegende Gesichtspunkt allgemein im römischen Rechte herrschen? Sollte es nicht allgemeiner Grundsatz des römischen Rechts seyn, daß eine einseitige Renunciation auf bereits erworbene Rechte nur alsdann wirksam ist, wenn das Aufgegebene zunächst Niemanden zufallen soll, daß dagegen sobald die in dem fraglichen Rechte liegenden Vortheile auf einen Anderen übergehen sollen, sobald ein Anderer durch die Renunciation gewinnen soll, dieser die Renunciation acceptiren muß, wenn sie irgend Wirkung haben soll? Daß dieses allerdings der Fall sey, will ich durch Erörterung der einzelnen Klassen der hierher gehörigen Fälle nachzuweisen suchen. Dabey darf aber nicht übersehen werden, daß, wenn Rechte mit Verbindlichkeiten enge verbunden sind, das Aufgeben derselben keine reine Renunciation ist, und daher nicht hierher gehört.

S. 3.

I. Daß Forderungen nur durch einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner gültig erlassen werden können, ist als völlig ausgemacht anzusehen <sup>5)</sup>. Diese Regel leidet auch keine Ausnahme bey der auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Societät und Miethe, denn diese Verträge begründen rein zweyseitige Obligationen, wobey Aufkündigung kein wahrer Verzicht ist; und eben so wenig bey dem Mandat und dem Mutuum, denn hier liegt die Möglichkeit der einseitigen Aufkündigung (welche übrigens nicht immer als Verzicht erscheint)

4) S. die Lehre von der Erwerbung des Eigenthums durch Tradition.

5) Fr. 91. D. de solutionib. et liberationib. (46. 3.) Höpfner im Commentar §. 731. N. 1.

in der Absicht der Contrahenten. Dagegen möchte diese Regel insofern Ausnahmen erleiden, als das Aufgeben einer Forderung zu einem der drey Fälle gehört, in welchen eine bloße Pollcitation durch die Gesetze für verbindlich erklärt wird; also 6) erstens, wenn durch das Erlassen einer Forderung eine Dos bestellt werden soll, zweytens, wenn sie einer milden Stiftung durch ein Gelübde erlassen wird, und endlich drittens, wenn sie einer Stadt erlassen wird, dabey auf Geld oder auf Verlust eines *opus* geht, und es nicht an der zu einer gültigen Pollcitation erforderlichen *causa* fehlt.

## §. 4.

II. Was die dinglichen Rechte, und zwar die *jura in re aliena* betrifft (denn von dem Eigenthum war bereits die Rede), so möchte

- 1) in den von Erlassung eines Pfandrechts-redenden Stellen deutlich gesagt seyn, daß diese nur vertragsweise gesehen könne. Denn einmal reden alle Stellen, in welchen von ausdrücklicher Erlassung die Rede ist, von einem Vertrag 7); sodann wird in allen, in den Gesetzen angegebenen Fällen, einer stillschweigenden Erlassung zu dieser im Handeln des Verpfänders erfordert 8); und endlich wird sogar noch ausdrücklich die

6) Vgl. Thibaut Syst. §. 981, von Wening-Fagenheim Lehrb. B. III. §. 92. B. IV. §.

7) fr. 9. §. 3. v. *conventione* D. de pigner. act. (13, 7.) fr. 8. §. 1. v. *pacisii* §. 2. v. *pactum* et v. *paciscendo* §. 3. v. *convenerit* §. 4. v. *paciscatur* §. 5. vacib. *pacisci, concedere et pactione* D. quib. mod. pign. vel. hyp. solv. (20, 6). c. 2. in f. C. de remiss. pign. (8, 26) „Nam obligatio pignoris consensu et contrahitur et dissolvitur.“

8) a) fr. 2. §. 1. fr. 3. D. de pact. (2, 14). c. 7. C. de remiss. pign. (8, 26); b) fr. 9. §. 3. D. de pignor. act. (13, 7). fr. 50. §. 1. D. de jure dot. (23, 3); c) fr. 9. §. 1. fr. 12

Frage aufgeworfen: ob die Acceptation auch durch den Procurator des Schuldners wirksam geschehen könne?)? eine Frage, die offenbar überflüssig seyn würde, wenn die Acceptation gar nicht erforderlich wäre.

2) Unter den Servituten sind

a) die persönlichen mit Verbindlichkeiten enge verbunden, so daß das Aufgeben derselben keine wahre Renunciation ist, und folglich nicht hierher gehört <sup>10)</sup>.

b) Von den dinglichen wird uns nirgends gesagt: ob eine Acceptation zur Gültigkeit der Entsagung auf dieselben erforderlich sey oder nicht <sup>11)</sup>? aber die Analogie des Pfandrechts und der Forderungen möchte wohl zu der Annahme nöthigen, daß sie allerdings erforderlich sey. Hiergegen möchte auch kein argumentum a contrario aus der Pandektenstelle <sup>12)</sup> entnommen werden können, welche, ohne der Eigenthümer des dienenden Gutes Erwähnung zu thun, heraushebt, daß wenn das herrschende Gut mehreren gehöre, nur eine Entsagung sämtlicher Mit-eigenthümer wirksam sey; denn diese Stelle gehört offenbar zu den vielen Pandektenstellen, in welchen nur eine, vielleicht durch einen speciellen Fall veranlaßte, Frage über einen einzelnen Punkt beant-

---

pr. D. quib. mod. pign. (20, 6); d) fr. 4. §. 1. 2. fr. 8. §. 6. 7. 11—13. D. eod. tit. (20, 6). c. 2. 6. 8. C. de remiss. pign. (8, 26).

9) fr. 7. §. 2. fr. 8. §. 2. D. quib. mod. pign. (20, 6).

10) Uebrigens kann der Usufructuar den Ususfruct einseitig aufgeben, und sich dadurch von seinen Verbindlichkeiten in Ansehung der Zukunft befreien. — fr. 64. D. de usufr. (7, 4) — nicht aber in Ansehung der Vergangenheit — fr. 65. pr. eod. tit. —

11) Vgl. fr. 34. pr. D. de S. P. R. (8, 3.) fr. 17. D. comm. praed. (8, 4.) fr. 8. pr. D. quomodm. servit. amittuntur (8, 6).

12) fr. 34. pr. D. de S. P. R. (8, 3).

wortet werden, alles Andere dagegen, wenn es auch mit dieser Frage in noch so naher Berührung stehe, unerörtert bleiben soll. Daß dieß der Fall ist, geht deutlich daraus hervor, daß in derselben Stelle in Beziehung auf die Bestellung einer dinglichen Servitut auch nur von den Eigenthümern des Guts, dem sie aufgelegt werden soll, gesagt wird, ihre allseitige Einwilligung sey erforderlich, während doch nach anderen deutlichen Stellen <sup>13)</sup> von den Eigenthümern des Guts, für welches sie bestellt werden soll, das selbe gilt.

- 3) Das Recht des Superficiars, das des Emphyteuta und das des Vasallen gehören, als mit Verbindlichkeiten enge verbundene Rechte, nicht hierher.

S. 5.

III. Was die Familienverhältnisse betrifft, so muß man die Ehe, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft im Ganzen unterscheiden von den einzelnen dadurch begründeten Rechten.

- 1) Ehe und väterliche Gewalt begründen gegenseitige Rechte, das Aufheben derselben ist also keine wahre Renunciation. Die Vormundschaft zu führen ist Pflicht des Vormunds, von einer Renunciation von seiner Seite kann daher nicht die Rede seyn. Der Bevormundete kann, eben weil er dieß ist, auf sein Recht verzichten. Die Obrigkeit endlich kann den Vormund nur entlassen, wenn es die Gesetze gestatten, und alsdann muß sie es; außerdem ist die Entlassung von Seiten der Obrigkeit kein Privatrechtsgeschäft, und gehört aus diesen beiden Gründen nicht hierher.

<sup>13)</sup> fr. 5. 18. D. C. P. R. et U. (8, 4.) fr. 140. § 2. D. de V. O. (45, 1).